

von der Firma gestellte große Pumpbohren an und werden dann zu Siloarbeiten für 2,50 M. pro Tag verwendet. Bei Gutjahr verwendete man Frauen schon seit geraumer Zeit für Stützgutarbeiten. Arbeitermangel wird vorgesetzt zu dieser Maßnahme. Wer auf gegenwärtigen Zeit soviel Lohn bezahlt, daß ein Arbeiter im Stande ist seine Familie zu ernähren, erhält immer noch männliche Arbeitskräfte.

Auch die meisten Kohlenfirmen legten ihren Arbeitern während des Krieges zu. Aber alle unter der Voraussetzung, daß bei normalen Zeiten wieder die Zulage reduziert wird. Wir sind neugierig, ob die Kohlenbarone auch so schnell mit dem Abzug der Kohlen sind, als mit dem Abzug der jetzt gemachten Zulagen. Die Löhne der Kohlenarbeiter sind mit der jetzigen Höhe auch für normale Zeiten nicht zu hoch. Was heute bezahlt wird, wurde schon vor 10 Jahren bezahlt.

Es wird Aufgabe der Kohlenarbeiter sein, heute schon sich so zu organisieren, daß es den Firmen nicht so leicht gelingt, Abzüge zu machen. Tarifverträge bestehen keine, so daß schon möglich ist, die jetzige Lohnhöhe auch für spätere Zeiten zu erhalten.

Den Tillet wird grauau. Unser englischer Freund, der Präsident des Londoner Hafenarbeiter-Verbandes ist, wie wir bereits mitgeteilt haben, türkisch in Frankreich gewesen und von Pointe à la mort mit einer hundertprozentigen und zugleich phrasenwüsten Ansprache belästigt worden. Darauf hat der begeisterte Ben auch die Schützengräben besichtigt dürfen und ist dann von dieser Kriegsstudienreise — Ben's Spezialität sind Studienreisen — als vollendetes Entente-Enthüllung nach London zurückgetreten und hat schleunigst dem Kitchener seine Erfahrungen mitgeteilt, vielleicht mit einigen strategischen Ratschlägen; Freund Ben kennt uns Deutsche besser wie der englische Kriegsminister und ist sein Rat für Legitimen deshalb sehr wertvoll.

Nun meldet am 24. Juni Reuter: „Kriegsminister Lord Kitchener schrieb an Ben Tillet, den bekannten Londoner Arbeiterführer, der kürzlich die englische Front in Frankreich besucht hatte, einen Brief, in welchem er sagte: „Ich danke Ihnen für Ihr Schreiben, daß eine so interessante Beschreibung der Leute und der Schützengräben enthält. Sie kämpfen ohne Zweifel prächtig gegen einen Feind, der die heimtückischsten Mittel der Kriegsführung benutzt. Wir tun alles, was in unserer Kraft steht. Ihr Arbeiter müssen Ihnen Munition geben, soviel sie gebrauchen. Ich freue mich, daß jetzt die achtzehnfündigen Explosionsgranaten herauskommen.“

Soviel Gnade und die Nachwirkung des französischen Absinths hat Ben höchstens gemacht.

Wie das Reutersehe Büro meldet, ist Ben Tillet, vorher einer der extremsten Arbeiterführer, nach seinem Besuch an der Front zum Kämpfer für die Fortsetzung des Krieges geworden. Er richtete in einer Rede in London einen Aufruf an die Bevölkerung, so viel Menschen, Kanonen und Explosivstoffe wie möglich an die Front zu schicken. Namens der Soldaten in den Schützengräben sagte er, wenn die öffentliche Meinung sich aus Schlussgründen dagegen erklärte, giftige Gase gebrauchen zu lassen, so bereite sie die Soldaten auf dem Schlachtfeld einer Unterstellung, die sie notwendig brauchen.

Also Ben will und vergisst. Wir verzeihen ihm gern in voraus, weil wir begreifen können, daß Freund Ben jetzt bei dem notorischen Mangel an Münchener Bier in England, zum Absinth greifen mußte, dessen Gift nun auf Ben wirkt. Im Juni 1914 hat Ben im Münchener Kind-Brau dem braunen Bier eifrig zugesprochen, und er ist dabei recht fidel und lämmchenstrom gewesen. Menschen, die ein Produkt der sie umgebenden Verhältnisse sind, soll man nie zu tragisch nehmen, und wir sind überzeugt, daß Freund Tillet nach Absolvierung des Kriegstatters wieder gern die Hände der Barbaren schütteln wird.



Handelsarbeiter

Baderabschluß; Geschlossenhalten der öffentlichen Verkaufsstellen für den geschäftlichen Verkehr. Nach § 139e der Gewerbeordnung müssen öffene Verkaufsstellen von 9 Uhr abends an, falls nicht durch Ortsregulativ der Achthundertabschluß eingeführt ist, für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein; daß er zugesetzt ist, verlangt die Gewerbeordnung nicht. Einem Sperrgebot stände auch vielfach der Umstand entgegen, daß der Laden zugleich Wohnung ist. Wohl aber ist aus dem Gesetz zu folgern, daß der Geschäftsinhaber Veranstaltungen treiben muß, nach denen ein Zweifel daran, daß die Verkaufsstelle für den geschäftlichen Verkehr geschlossen ist, nicht bestehen kann. Der Geschäftsschluß muß also nach außen erkennbar sein. Das Kammergericht hat zwar in älteren Entscheidungen die Meinung vertreten, der Ladenschluß brauche dem Publikum oder der Polizei gegenüber äußerlich nicht besonders erkennbar gemacht zu werden. Es hat aber neuerdings sich in Nebeneinstimmung mit der Reichsprüfung der anderen hohen Gerichtshöfe dahin ausgesprochen, daß es nicht genügt, wenn nach dem vorgeschriebenen Ladenschluß kein geschäftlicher Verkehr mehr im Laden stattfinde, es müsse vielmehr durch Beschilderung der Türe, Auslösen des Lichtes oder sonstige Veranstaltungen dem Publikum kundgegeben werden, daß eine Bedienung Kauflustiger nicht stattfinde. Den gleichen Standpunkt vertritt ein kürzlich bekannt gewordenes Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 4. Februar 1914. Bemerket ist noch, daß schon eine fahrlässige Zuwidderhandlung gegen die Vorschriften über den Ladenschluß strafbar ist.

Fleischermeister für Sonntagsruheverlängerung. Daß die Fleischermeister keine Freunde und Anhänger von sozialpolitischen Fortschritten sind, ist bekannt.

Sie waren es hauptsächlich, die sich seinerzeit gegen die Einführung der Sonntagsruhe und gegen den früheren Ladenschluß an Wochentagen sträubten, Protestversammlungen abhielten und Petitionen an die maßgebenden Behörden sandten. Viele Fleischermeisterinnen erzielten jedoch noch die Aufhebung des gesetzlichen Verbots der Beschäftigung von Lehrlingen unter 16 Jahren an Sonn- und Feiertagen in Betrieben mit elementarer Kraft. Der Berliner Polizeipräsident hat Anfang dieses Jahres sogar die Bestimmung erlassen, daß Gesellen und Lehrlinge über 16 Jahre im Fleischergewerbe an Sonn- und Feiertagen von 7 Uhr morgens bis 12 Uhr mittags beschäftigt werden können. Die Praxis zeigt längst, daß diese Bestimmung überflüssig ist und nur den sogenannten „Murlsbuden“ zu gute kommt, wo es schon an Wochenenden nicht spat genug mit dem Abschluß werden kann.

Da darf es wohl als anerkennenswert bezeichnet werden, daß viele Fleischermeister in Berlin lebt, folgendes Blatt ausdrücken:

„Während der Sommermonate ist Sonntags das Geschäft nur vormittags von 7 bis 10 Uhr geöffnet.“

Diese Geschäftsinhaber treten also jetzt auch für weitgehende Sonntagsruhe ein, in der Ereignis, daß es gar nicht nötig ist, das Geschäft nochmals in der Mittagszeit zwei Stunden offen zu halten. Ein Fleischermeisterverein schreibt darüber in einer Fleischerzeitung unter anderem: „Die ersten Feiertage zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten geben den Beweis, daß es auch ohne diesen Verlauf von 12 bis 2 Uhr geht.“

Jetzt werden sich die Berliner Fleischermeister und auch die Innung mit dieser Frage beschäftigen und hoffentlich selbst ernsthaft für erweiterte Sonntagsruhe eintreten.

Die Beschäftigten im Fleischergewerbe haben alle Ursache, mit allem Nachdruck für Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen auch auf diesem Gebiete einzutreten. Die Konsumenten können dabei sehr fördernd mitwirken, wenn sie ihre Einkäufe in den Vormittagsstunden erledigen, vor allem aber sollte der Berliner Polizeipräsident erkennen, daß die Aufhebung seiner Bestimmung nötig erscheint.

Strassenbahner.

Der Fahrer ist schuldig!

Nach den Berichten der Tagespresse hat die Untersuchung über den Strassenbahnunfall am Reichstag in Berlin ergeben, daß der Fahrer Teckle mit übermäßiger Geschwindigkeit in die Kurve eingefahren ist, den Strom zu spät ausgeschaltet und zu spät gebremst hat. Die Spurkränze der Räder haben sich in vorschriftsmäßiger Verfassung befinden.

Danach wäre also der Fahrer allein der Schuldige an dem tief tragenswerten Unglück, denn aus dem Bericht geht nicht hervor, daß die Untersuchung sich auch nach anderer Richtung erstreckt, diese scheint vielmehr abgeschlossen zu sein und der Fahrer Teckle sieht nun seiner Aburteilung entgegen, dem Gesetz ist Genüge geschehen. Dazu aber mit der Feststellung des Schuld des Fahrers und dessen härtester Bestrafung auch die öffentliche Meinung, besonders das die Straßenbahn benutzende Berliner Publikum beruhigt werden kann, ist zu bezweifeln. Zwar ist der Berliner sehr geneigt, schnell über solche Ereignisse hinwegzugehen, aber die durch den Krieg hervorgerufenen äußerst mißlichen Verkehrsverhältnisse in Groß-Berlin lassen die Erinnerung an den schweren Unfall so leicht nicht erloschen. Und der Gedanke an den Unfall erinnert jeden stets an die „Große Berliner“, nicht an den Fahrer Teckle. Wer einen Wagen der „Großen Berliner“ bestiegt, vertraut dieser, nicht einem zweitliegenden Fahrer, Gesundheit und Leben seiner Person an. Ob der Fahrer mit zu großer Geschwindigkeit in eine Kurve einlegt, ob er den Strom rechtzeitig ausschaltet, ob er zu spät bremsst, alles das interessiert den Fahrgärtin im allgemeinen nicht; er will nur seinen Michel möglichst rasch und sicher an das gewünschte Ziel befördert werden. Fahrer, Schaffner oder Schaffnerin sind dem Publikum gleichgültig; man kann sie sich nicht aussuchen, auch nicht den Wagen, denn man muß fahren zur bestimmten Zeit, die die bestimmte Richtung. Schließlich ist dieses „muß“, wenn das Vertrauen zur garantierten Betriebssicherheit nicht vorhanden ist.

Deshalb sollte bei der Untersuchung über solche Strassenbahnunfälle besondere Gewicht auf die Feststellung der Begleitumstände gelegt werden, die zwar oft für die Beurteilung des speziellen Falles unerlässlich, nebenfachlich erscheinen, von denen aber der genauere Untersuchung sehr häufig das Ergebnis zu Tage treten dürfte, daß das Verhalten des einzelnen Bediensteten von Ursachen bestimmt wird, die in Ereignissen und Tatbeständen mündeln, für die nicht er, sondern andere verantwortlich sind. Die Feststellung z. B., daß in dem vorliegenden Falle die Spurkränze der Räder sich in vorschriftsmäßiger Verfassung befanden, spricht in Verbindung mit den übrigen Feststellungen, die das Verhalten des Fahrers bestreiten, zu Ungunsten desselben. Die vorschriftsmäßige Verfassung der Spurkränze der Räder ist ein Merkmal der Betriebsicherheit. Es kommen aber noch eine Reihe anderer Momente, wie die Ausbildung des Fahrers, die Entlohnung, die Dienstzeit, die vorgeordnete Fahrzeit, die Stromverbrauchskontrolle u. a. m. für die Beurteilung der Betriebsicherheit in Frage. Erstreckt sich nur die Untersuchung auch noch auf die Feststellung dieser Merkmale? Hat sich die Untersuchung nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit zu erstrecken oder ist dem Gesetz Genüge geleistet, wenn untersucht ist, inwieweit die Schuld am Unglück lediglich den Angestellten trifft? In einer Besprechung des Falles in einer anderen Zeitschrift ist darüber gesagt:

„Das Gericht hat lediglich zu untersuchen, inwieweit das Unglück auf die Schuld und das Vergehen des Un-

gestellten gegen die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zurückzuführen ist. Die Umstände prüft es nur, so weit es zu einer milderen Beurteilung des Falles notwendig ist. Im vorliegenden Falle kann das Gericht die mögliche Entrede des Fahrers, er sei übermüdet gewesen, infolge der schlechten Entlohnung schlecht ernährt, ungern ausgebildet usw. einfach als wahr unterstellen, braucht aber eine genaue Untersuchung hierüber gar nicht zu führen. Selbst wenn eine genaue Untersuchung dieser Umstände die Mitschuld anderer Personen ergeben würde, die indirekt mitverantwortlich zu machen sind, ist es dem Gericht nach Lage der jetzigen Gesetzesgebung nicht möglich, sie zur Strafe heranzuziehen.“

Ob diese Auffassung richtig ist, soll hier nicht erörtert werden. Ist sie richtig, dann enthält unser Strafgesetz eine Lücke, durch die die wirklich Schuldigen und Mitschuldigen an Straftaten in Fällen stets durchschlüpfen werden.

Der allgemeine Rechtsauffassung entspricht das nicht. Die Öffentlichkeit hat ein großes Interesse an der Betriebsicherheit der Straßenbahnen und an der Bestrafung derjenigen, welche die Betriebsicherheit durch ungeeignete Maßnahmen gefährden. Die Straßenbahnenbediensteten sind eigentlich nicht in der Lage, sich gegen solche Maßnahmen zu schützen. Sie finden Schutz nur in der gewerkschaftlichen Organisation, in der gemeinsamen Interessenvertretung. Jeder neue Unfall weist darauf hin, wie notwendig für sie der Schutz der Organisation ist. Nur dem Einfluß der Organisation wird es gelingen, die Ursachen der Betriebsunfälle und dadurch diese selbst zu beseitigen und deshalb hat auch das gesamte Publikum ein Interesse daran, daß die Bediensteten der Straßenbahnen sich gewerkschaftlich organisieren.

Teuerungszulage bei der Großen Berliner Straßenbahn.

Belästiglich hat die Direktion der Großen Berliner Straßenbahn auf Grund des durch die allgemeine Kriegslage entstandenen Arbeitermangels einerseits und der Teuerungsverhältnisse andererseits nach Verbündungen der betriebsseitigen Vertrauensmänner im Januar d. J. eine Aufbesserung der Bezüge ihrer Angestellten der gestalt herbeigeführt, daß sie die freien Tage von 4 auf 2 pro Monat herabgesetzt und dafür eine Entschädigung von 2,50 M. pro freiem Tag gewährt hat. Auf diese Weise ist dann eine Erhöhung der Bezüge von 5 M. pro Monat für die im Fahrdienst tätigen Angestellten herausgekommen. Dieser Zusatz sollte aber auch in solchen Fällen geahnt werden, wenn die Zahl von zwei freien Tagen überschritten wird. Den Schaffnerinnen wurde 1,20 Mark pro freiem Tag oder 2,40 M. pro Monat zugetragen. Bahnwart, Weichensteller, Hofsator, Rangierer und Wagenwärter erhielten eine Zulage von 20 Pf. pro Tag. An sich dürften diese Aufbesserungen wohl weniger als Teuerungszulagen wie als Entschädigung für höhere Leistungen angesehen werden. Nachdem sich nun im Laufe der Zeit die Teuerung aller zum Lebensunterhalt erforderlichen Gebrauchsgegenstände immer mehr verschärft hat, haben sich die Vertrauensmänner der im Transportarbeiter-Verband organisierten Angestellten auf vielseitige Anregung aus Kollegenkreisen entschlossen, sich mit nachstehendem Schreiben um Gewährung einer Teuerungs-Zulage erneut an die Direktion zu wenden:

„Auf Anregungen eines großen Teiles des Fahr- und Schaffnerpersonals gestalten sich die untenzeichneten Vertrauensleute, der verehrlichen Direktion nachstehendes Anliegen mit der Bitte um gültige Verleichtigung ergeben zu unterbreiten.“

Durch die allgemeine Kriegslage, mit der wir zurzeit über 10 Monate zu rechnen haben, haben die Preise der wichtigsten, zum Lebensunterhalt notwendigsten Gebrauchsgegenstände eine Höhe erreicht, wie wir solche in gleicher Höhe bisher nie zu verzeichnen hatten.

Abergelehrte davon, daß die verehrliche Direktion in Rücksicht auf die herrschende Teuerung bereits zu Anfang des Jahres eine kleine Gehaltsaufbesserung eingeführt hat, haben sich die gesamten Teuerungsverhältnisse doch immer mehr zugespitzt, so daß es denselben, trotz der weitergehenden Einschränkungen in wirtschaftlicher Beziehung nicht mehr möglich ist, allen an sie gestellten berechtigten Ansprüchen auch nur annähernd gerecht werden zu können. Gezwungen durch die hier kurz angeführten wirtschaftlichen Verhältnisse und in Rücksicht darauf, daß zurzeit nicht abzuheben ist, ob und wann die Teuerung ihr Ende erreichen wird, wenden wir uns vertrauensvoll an die verehrliche Direktion mit dem höchsten Erischen, eine weitere Aufbesserung unserer Bezüge in Gestalt einer Teuerungs-Zulage geneigt einzutreten lassen zu wollen. Wir bemerken, daß während der letzten Monate von Unternehmen industrieller Art auch großer Handelsbetriebe, den dort instande kommenden Angestellten zum Teil wiederholt Teuerungs-Zulagen gewährt worden sind und geben wir uns der Hoffnung hin, daß die verehrliche Direktion dem hier vorgebrachten Wunsch die Berechtigung nicht absprechen wird.

Indem wir bitten, uns zwecks näherer Begründung des hier vorgetragenen Wunsches recht bald Gelegenheit zu einer gegenseitigen Aussprache geben zu wollen, sehen wir eurem geschätzten Bescheid entgegen und danken.“

Diesem Vorgehen schlossen sich auch später die „Vertriebsvertrauensleute“ an. Daraushin hat am Dienstag eine Verhandlung der Vertrauensleute mit der Direktion stattgefunden, welche zu den nachstehenden Zugeständnissen der Direktion führte.

1. Die unverheiratheten weiblichen und männlichen Angestellten erhalten eine Teuerungs-Zulage von 3 M. pro Monat.

